

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 3. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2025)

zum Thema:

**Windkraftanlagen in Berlin**

und **Antwort** vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2025)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22791  
vom 3. Juni 2025  
über Windkraftanlagen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:  
Welche Verpflichtungen ergeben sich für das Land Berlin aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz?

Antwort zu 1:  
Aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergibt sich für das Land Berlin die Verpflichtung, bis Ende 2027 einen Anteil von 0,25 % und bis Ende 2032 einen Anteil von insgesamt 0,5 % der Landesfläche für Windenergiegebiete auszuweisen (entspricht ca. 466 Hektar).

Frage 2:  
Welche Schwierigkeiten haben Stadtstaaten bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen und hat die besondere Situation von Stadtstaaten im Windenergieflächenbedarfsgesetz Berücksichtigung gefunden?

Antwort zu 2:  
Im Stadtstaat Berlin bestehen besondere Herausforderungen bei einer vollständigen und fristgerechten Umsetzung der Vorgaben des WindBG. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie steht im städtischen Raum in einer besonderen Konkurrenz mit anderen Nutzungen. So sind u.a. Belange wie die bestehende Siedlungsstruktur und die weitere Siedlungsentwicklung,

Verkehrswege und weitere Infrastrukturen, Belange des Freiraumerhalts und der Freiraumentwicklung sowie des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

Die besondere Situation der Stadtstaaten wurde insofern im WindBG berücksichtigt, als dass diese 0,5 % der Landesfläche für Windenergiegebiete ausweisen müssen, hingegen die Flächenstaaten durchschnittlich 2 % der Landesfläche.

Frage 3:

Wird sich der Senat bei der neuen Bundesregierung für eine stadtstaatenkonforme Anpassung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes einsetzen?

Antwort zu 3:

Das WindBG beinhaltet bereits auf die Stadtstaaten angepasste Zielsetzungen, da die Flächenziele für Stadtstaaten (0,5 % bis Ende 2032) deutlich niedriger sind als die für Flächenländer (1,8 – 2,2 % bis Ende 2032). Der Senat von Berlin setzt sich auch bei der neuen Bundesregierung weiterhin für eine Erhöhung der Flexibilität im Umgang mit den Zielen des WindBG ein.

Frage 4:

Wann und mit welchem Ergebnis wurden Gespräche mit welchen Flächenländern geführt, um die vorgeschriebenen Berliner Bedarfsflächen dort ausweisen zu können?

Antwort zu 4:

Der Senat ist seit Anfang 2024 mit sieben Bundesländern zur Bereitstellung von Überhangflächen zur Ausweisung eines Teils des Berliner Flächenziels auf dem Gebiet anderer Bundesländer im Austausch. Das Ergebnis der bisherigen Gespräche ist, dass sich die kontaktierten Bundesländer alle selbst noch in der Phase der Flächenidentifikation und -ausweisung befanden und somit noch keine Aussagen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Überhangflächen getroffen werden können.

Frage 5:

Wann und in welchem Umfang wurden die sieben betroffenen Bezirke in die jetzt erfolgte Festlegung von acht Standorten einbezogen und informiert?

Antwort zu 5:

Alle Berliner Bezirke wurden im Rahmen einer verwaltungsinternen Vorabstimmung vom 27.05.2024 – 05.07.2024 zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen.

Alle Berliner Bezirke sind zu der aktuell laufenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB um Stellungnahme gebeten worden.

Zudem erfolgten mehrfach Informationen im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Routinebesprechungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und den Bezirken (Fachbereiche für Stadtplanung).

Im Übrigen erfolgte bislang keine Festlegung von Standorten. Mit der aktuell laufenden frühzeitigen Beteiligung wird ein Entwurf für die beabsichtigte Ausweisung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan zur Diskussion und Beteiligung gestellt.

Frage 6:

Wie wurden die ablehnenden Stellungnahmen der Bezirke Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf bei der Standortfestlegung berücksichtigt?

Antwort zu 6:

Die im Rahmen der verwaltungsinternen Vorabstimmung vom 27.05.2024 – 05.07.2024 abgegebenen Stellungnahmen der Bezirke Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf sind geprüft und in die weitere Planung einbezogen worden.

Frage 7:

Nach welchen Kriterien wurden die acht Standorte ausgewählt und festgelegt?

Antwort zu 7:

Die zu Grunde gelegten Kriterien sind transparent in den Beteiligungsunterlagen dargelegt. Einige Kriterien ergeben sich aus rechtlich oder faktisch zwingenden Erfordernissen (sog. Ausschlusskriterien), andere wurden auf Grundlage begründeter fachlicher Ermessensentscheidungen festgelegt (sog. Restriktionskriterien).

Ausschlusskriterien sind u.a. Vorgaben der Landesplanung Berlin-Brandenburg, besondere Schutzgebiete für Pflanzen und Tiere gem. europäischen Richtlinien, Flächen des UNESCO-Welterbes, Anforderungen der zivilen und militärischen Luftfahrt und 500 m Mindestabstand zu Siedlungsflächen bzw. Wohngebieten. Auf diesen Flächen werden keine potenziellen Windenergiegebiete ausgewiesen.

Die Restriktionskriterien sind jeweils ort- bzw. einzelfallbezogen anzuwenden und wurden in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen bestimmt. Sie umfassen u.a. Schutz- und Erholungswaldflächen, gewerbliche Bauflächen des Flächennutzungsplans und Nahbereiche der Horst-Standorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

Frage 8:

Welche Senatsverwaltungen sind bisher in das Verfahren involviert und wie bewerten diese die acht Standorte jeweils aus ihrer fachlichen Perspektive?

Antwort zu 8:

Die acht Standorte sind in einem intensiven Prozess und in enger Abstimmung zwischen den Senatsverwaltungen für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ermittelt worden.

Diese sowie weitere Senatsverwaltungen sind zudem im Rahmen der verwaltungsinternen Vorabstimmung vom 27.05.2024 – 05.07.2024 beteiligt worden.

Frage 9:

Inwieweit wurden Naturschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Tier- und Artenschutz, Grundwasserschutz, Denkmalschutz, Erschließbarkeit und Erschließungskosten und Auswirkungen auf Anwohnerschaft sowie Bezirke (insbesondere Tourismus) geprüft? (Bitte um Auflistung der einzelnen Punkte und Abwägungen je Standort)

Antwort zu 9:

Wesentliche Aspekte zum Naturschutz, Landschaftsschutz, Tier- und Artenschutz, Grundwasserschutz und Denkmalschutz (oder zu den einzelnen Schutzgütern) wurden im Rahmen der vorläufigen Umweltprüfung zu den einzelnen Windenergiegebieten untersucht und in einem vorläufigen Umweltbericht dokumentiert.

Diese vorläufigen Umweltberichte für die einzelnen geplanten Windenergiegebiete sind Bestandteil der Unterlagen zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die vom 10.06. – 11.07.2025 im Internet und in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen eingesehen werden können.

Im weiteren Verlauf des FNP-Änderungsverfahrens wird die Umweltprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) weiter vervollständigt.

Frage 10:

Wie viel Wald müsste für die Errichtung der jeweiligen Windkraftanlagen an den einzelnen Standorten gerodet werden? (Bitte um Auflistung je Standort)

Antwort zu 10:

Genauere Aussagen dazu, wie viele Windenergieanlagen an welchen konkreten Standorten und mit welchen genauen Flächenumfängen zur Umsetzung kommen werden, sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Mit der Ausweisung der Windenergiegebiete erfolgt keine konkrete Projektplanung für einzelne Anlagen. Eine präzisere Prognose kann erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen. Auch dann ist erst zu beurteilen, ob und wie viel Wald gerodet werden muss.

Frage 11:

Welche Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen und Beteiligungsformate sind an den jeweiligen Standorten erforderlich? (Bitte um Auflistung je Standort)

Antwort zu 11:

Für alle Windenergiegebiete wurde zur frühzeitigen Beteiligung bereits eine vorläufige kompakte Umweltprüfung durchgeführt und in einem vorläufigen Umweltbericht dokumentiert, die derzeit im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden können.

Die Umweltprüfungen für die einzelnen Windenergiegebiete werden kontinuierlich fortgeschrieben und vervollständigt. Welche ergänzenden Gutachten im Einzelnen erforderlich werden könnten, wird sich im weiteren Verfahren zeigen.

Zum Beteiligungsschritt der öffentlichen Auslegung wird das Gesamt-Ergebnis der Umweltprüfung im abschließenden Umweltbericht als Teil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung vorgelegt.

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 9.

Frage 12:

Wie wird sichergestellt, dass die Stellungnahmen der Anwohner im Beteiligungsverfahren gebührend berücksichtigt werden? Und wie werden die Anwohner über ihre Möglichkeit der Stellungnahme informiert?

Antwort zu 12:

Alle Belange und vorliegenden Stellungnahmen werden gemäß §§ 1 und 4a Baugesetzbuch in die Abwägung einbezogen.

Die Information der Öffentlichkeit über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte über eine Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin am 30.05.2025 (ortsübliche Bekanntmachung gemäß BauGB) sowie durch mehrere Anzeigen in der Tagespresse am 31.05./01.06.2025.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit selbst erfolgt vom 10.06.2025 - 11.07.2025 im Internet auf: [www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/](http://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/) sowie auf der Berliner Beteiligungsplattform „mein.Berlin.de“.

Zusätzlich findet eine begleitende Ausstellung in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0026, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin statt.

Informationen erfolgten ebenso auf Social Media Accounts, auf denen die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vertreten ist.

Frage 13:

Wann ist es geplant, die Änderung des Flächennutzungsplans dem Abgeordnetenhaus zur Abstimmung vorzulegen?

Antwort zu 13:

Es ist vorgesehen, die Änderung des Flächennutzungsplans rechtzeitig bis zum Fristende gemäß WindBG (Ende 2027) dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung vorzulegen.

Berlin, den 18.06.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen